



Kirchenvorstandswahlen im Bistum Dresden-Meißen

Werde Kirchenvorstand!

Zur Wahl aufstellen lassen können sich alle Mitglieder einer Pfarrei, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche sind und deren Hauptwohnsitz im Gebiet der Pfarrei liegt. Nicht wählbar sind hingegen Geistliche und Ordensangehörige sowie Beschäftigte der Pfarreien und des Bischöflichen Ordinariats. Ein Antrag auf Kandidatur für den Kirchenvorstand erfolgt schriftlich oder formlos im Pfarrbüro. Auch die Kandidatur in einer anderen Pfarrei, in der nicht der Hauptwohnsitz liegt, ist möglich.



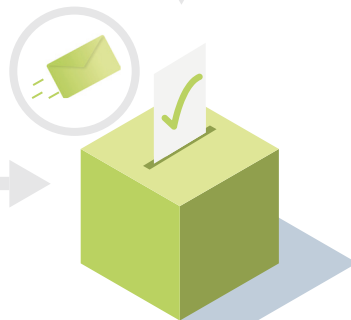
Deine Stimme zählt!

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einer Pfarrei, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche sind und deren Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet der Pfarrei liegt. In Ausnahmefällen – und auf einen schriftlichen Antrag hin – darf das Wahlrecht in einer anderen Pfarrei des Bistums ausgeübt werden.



Kirchenvorstandswahlen

Die gewählten Kirchenvorstände werden in einer geheimen Wahl bestimmt. Dabei hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Kirchenvorstände zu wählen sind. Die Stimmabgabe erfolgt am Sitz der Pfarrei oder aber – falls vorgesehen – in zusätzlich eingerichteten Wahlräumen der Pfarrei. Auch eine Stimmabgabe per Briefwahl ist möglich.



Vorsitzender des Kirchenvorstands

Den Vorsitz des Kirchenvorstands übernimmt grundsätzlich der Pfarrer. In begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof – auf gemeinsamen Antrag von Pfarrer und Kirchenvorstand – jedoch auch eine andere Person mit dem Vorsitz betrauen.



Gewählte Kirchenvorstände

Jeder Kirchenvorstand setzt sich aus berufenen und gewählten Mitgliedern zusammen. Während in Pfarreien mit bis zu 5.000 Katholiken drei Mitglieder in den Kirchenvorstand gewählt werden, sind in Pfarreien mit mehr als 5.000 Katholiken vier Mitglieder des Kirchenvorstandes per Wahl zu bestimmen.



Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstands

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung beruft der Pfarrer als Vorsitzender – nach Anhörung der gewählten Kirchenvorstände – weitere Mitglieder aus dem Kreis der Pfarreiangehörigen in den Kirchenvorstand.



Berufene & sonstige Kirchenvorstände

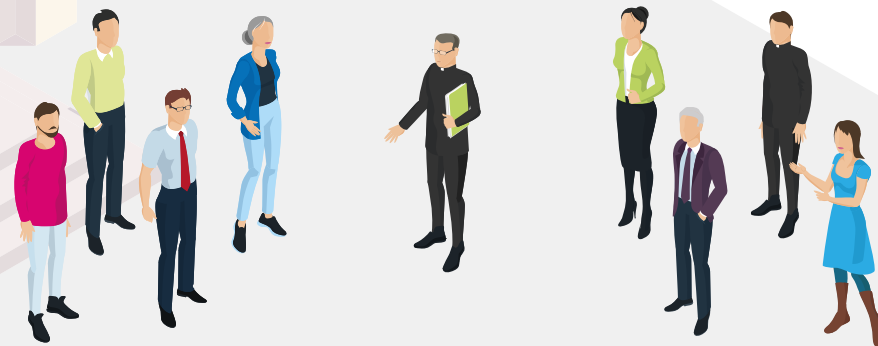
In den Kirchenvorstand können alle Pfarreiangehörigen berufen werden. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder jedoch nicht übersteigen. Darüber hinaus erhalten jeweils der Kaplan und ein vom Pfarreirat entsandtes fakultatives Mitglied einen Sitz im Kirchenvorstand.



Der Kirchenvorstand

Ein Kirchenvorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal elf berufenen und gewählten Mitgliedern zusammen. Wie viele Mitglieder das Gremium genau hat, hängt u. a. von der Größe der Pfarrei ab. Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstands beträgt fünf Jahre.

Der Kirchenvorstand fällt Entscheidungen zu wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen der Pfarrei und des pfarrlichen Vermögens, stellt jährlich einen Wirtschaftsplan nach kaufmännischen Grundsätzen auf und überwacht die Buchführung.



Gewählte
Kirchenvorstände

Vorsitzender
des Kirchenvorstands

Berufene & sonstige
Kirchenvorstände

